

1. Ausschiessliche Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind für alle unsere Einkäufe gültig, soweit wir nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Mit der Annahme unserer Bestellung erklärt sich der Lieferant ausdrücklich mit diesen Bedingungen einverstanden. Vom Lieferanten (z.B. als Teil von Auftragsbestätigungen) versandte Allgemeine Lieferungsbedingungen sind in jedem Fall ungültig und werden nicht anerkannt.
- 1.2 Ziff. 1.1 gilt auch für alle weiteren Bestimmungen, die der Einkaufsbestellung beigelegt werden. Solche Bestimmungen gehen den vorliegenden Einkaufsbedingungen bei eventuellen Abweichungen vor.

2. Angebote

- 2.1 Angebote sind für uns in jedem Fall kostenlos, auch wenn sie auf unsere Anfrage unterbreitet worden sind. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes enthält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3. Bestellungen

- 3.1 Bestellungen sind verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen sind erst mit unserer schriftlichen Bestätigung gültig. Devis, Spezifikationen, technische Unterlagen usw. bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Bestellungen, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt sind.
- 3.2 Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn unsere Bestellung ohne schriftlichen Widerspruch entgegengenommen oder mit ihrer Ausführung begonnen worden ist.
- 3.3 Gegenüber uns hat der Lieferant eine Rückfragepflicht, wenn für ihn erkennbar ist, dass in den wesentlichen Vertragsbestandteilen, insbesondere wegen der Menge, dem Preis oder Termin, ein Irrtum oder Unklarheiten vorliegen. Er hat dafür einzustehen, dass er sich mit allen für die Erfüllung der Bestellung wesentlichen Daten, Umständen sowie dem Verwendungszweck vertraut gemacht hat und ihm seine Liefergrenzen zu den Lieferungen / Leistungen Dritter bekannt sind.

4. Preise und Mehrwertsteuer

- 4.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise (inkl. MWST), franko Bestimmungsort, einschliesslich Verpackung. Sie bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Die MWST ist offen auszuweisen. Im übrigen gelten die Bedingungen der MWST-Verordnung.

5. Liefertermin und Verzugsfolgen

- 5.1 Der Liefertermin gilt als Verfalltag und ist eingehalten, wenn die vereinbarte Lieferung/Leistung am Bestimmungsort eintrifft oder erfüllt ist.
- 5.2 Absehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen, unabhängig davon, ob die ganze oder ein Teil der Lieferung betroffen ist. Der Liefertermin wird dadurch ohne unsere Zustimmung nicht verändert.
- 5.3 Wir behalten uns bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe (Pönale) vereinbart worden ist.
- 5.4 Ist der vereinbarte Termin (Verfalltag) überschritten, gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Wir behalten uns vor, in der Bestellung eine Pönale zu vereinbaren. Die Geltendmachung darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten. Massgebend ist entweder der Eingang des letzten Lieferteiles oder die beendete Montage. Die Zahlung der Pönale entbindet nicht von der Erfüllung des Vertrages. Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung / Leistung bedeutet nicht Verzicht auf die Pönale unsererseits.
- 5.5 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder Angaben usw. nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich schriftlich gemahnt hat.

6. Verpackung, Transport

- 6.1 Für die fach- und sachgemässe Verpackung haftet der Lieferant. Die Verpackung, sofern erforderlich, muss so ausgeführt werden, dass die Produkte wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Kurzlagerung (d.h. bis maximal 60 Tage) geschützt sind. Der Lieferant haftet für Beschädigungen sowohl wegen unsachgemässer Verpackung als auch auf dem Transport und bei Zwischenlagerungen.
- 6.2 Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschrift zu verlangen. Die Kosten für den Rücktransport tragen wir.
- 6.3 Im Preis nicht enthaltene Verpackungskosten übernehmen wir nur, soweit sie notwendig sind und in der Offerte separat ausgewiesen worden sind.
- 6.4 Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, hat uns der Lieferant rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen und insbesondere auf der Verpackung eine geeignete, gut sichtbare Warnung anzubringen.
- 6.5 Ohne anders lautende Vereinbarung sind die Lieferungen franko Bestimmungsort zu spedieren.
- 6.6 Die Transportversicherung wird durch uns nicht gedeckt.
- 6.7 Für den Transport bis zum Bestimmungsort und das Abladen ist der Lieferant verantwortlich.

7. Lieferung / Dokumente

- 7.1 Die Produkte (Komponenten, Materialien und Anlageteile) sind vor der Ablieferung auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit unserer Bestellung zu prüfen. Die Prüfung ist auf dem Lieferschein zu bestätigen (z.B. Stempel). Nur kontrollierte Produkte dürfen abgeliefert werden.
- 7.2 Voraus- oder Teillieferungen dürfen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen.
- 7.3 Jeder Sendung ist unbedingt ein Lieferschein, versehen mit unseren Referenzangaben, beizulegen.
- 7.4 Sämtliche Dokumente (Lieferscheine, Rechnungen, Briefe usw.) müssen unsere Bestellungs-, die Belastungs- oder Magazinnummer, den Aussteller, das Ausstelldatum, den Namen der Niederlassung und den Produktbeschreibung mit Mengenangaben enthalten.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- Nutzen und Gefahr gehen - soweit nichts anderes vereinbart wurde - mit der Abnahme der Lieferung und Leistung (9.2) auf uns über.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 9.1 Wir behalten uns vor, die Produkte vor dem Versand beim Lieferanten zu prüfen.
- 9.2 Wenn keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Prüfung und Abnahme innert angemessener Frist nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort und erbrachter Leistung.

10. Rückgabe von Produkten

- 10.1 Wir sind berechtigt, die nicht gebrauchten und unversehrten Produkte zurückzugeben und eine angemessene Gutschrift zu verlangen.
- 10.2 Kann der Betrag der Gutschrift nicht von einer bestehenden Rechnung abgezogen werden, verpflichtet sich der Lieferant, den Betrag innert kürzester Frist zurückzahlen.

11. Gewährleistung (Garantie)

- 11.1 Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht. Der Lieferant garantiert auch die fachgerechte Montage auf der Baustelle, falls sie durch ihn ausgeführt wird.
- 11.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist bzw. Garantiefrist 2 Jahre ab Abnahme durch die Bauherrschaft (unser Auftraggeber).
- 11.3 Zeigt sich während der Gewährleistungsfrist, dass die Lieferungen/Leistungen oder Teile davon die Anforderungen nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreier Ersatz zu liefern. Im Falle der Ersatzlieferung wird uns der Liefergegenstand solange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis einwandfreier Ersatz betriebsbereit zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Falle eines vollständigen oder teilweisen Rücktrittes vom Vertrag wegen mangelhafter Lieferung.
- 11.4 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall (z.B. Wasserschaden) sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 11.5 Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet innerhalb der Verjährungsfrist auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
- 11.6 Für ersetzte oder reparierte Produkte sowie Ausbesserungen (z.B. Isolationen) beginnt die Gewährleistungsfrist ab Abnahme neu zu laufen.
- 11.7 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

12. Sicherheit

- Der Lieferant ist für die Sicherheit bei der Erbringung seiner Lieferungen/Leistung verantwortlich. Die rechtlichen Grundlagen bilden insbesondere die Bauarbeitenverordnung vom 29.6.2005 sowie die gültigen SUVA-Vorschriften, die SIA-Normen und die Sicherheitsvorschriften des Bauherren.

13. Entsorgung

- 13.1 Wenn nichts anderes festgelegt wurde, verpflichtet sich der Lieferant, das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 13.2 Der Lieferant erklärt sich bereit, gebrauchte bzw. auszuwechselnde Produkte zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Die Kostenübernahme ist vorher abzumachen.

14. Produkthaftpflicht

- 14.1 Sofern wir wegen der Lieferungen des Lieferanten aufgrund des Produkthaftpflichtrechts in Anspruch genommen werden sollten, übernimmt der Lieferant vorbehaltlos allfällige Schadenersatzverpflichtungen und hält uns im übrigen vollumfänglich schadlos.
- 14.2 Der Lieferant erklärt, gegen Produkthaftpflichtschäden versichert zu sein und übergibt uns auf erstes Verlangen einen entsprechenden Nachweis der zuständigen Versicherungsgesellschaft.

15. Zahlungsbedingungen

- 15.1 Sofern nichts Abweichendes bestimmt wurde, bezahlen wir 30 Tage mit 2% Skonto, wenn die Lieferung/Leistung gemäss Bestellung vollständig erfüllt ist, nach Erhalt der verlangten Dokumente und Rechnung. Frühestens jedoch 30 Tage nach vereinbartem Liefertermin bzw. Montageende.
- 15.2 Wir behalten uns die Verrechnung von Gegenansprüchen von uns sowie von anderen Gesellschaften GDF SUEZ Konzerns vor. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten. Diese Zustimmung werden wir nicht ohne Grund verweigern.
- 15.3 Wir lösen keine Nachnahmen und Wechsel ein.
- 15.4 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine entsprechende unbefristete und unwiderrufliche Solidarbürgschaft einer namhaften Bank oder Versicherungsgesellschaft zu stellen.
- 15.5 Ohne entsprechenden Gegenwert leisten wir keine Teilzahlungen.
- 15.6 Ab einem Bestellwert von mehr als 100'000.- Schweizer Franken leisten wir Schlusszahlungen nur gegen eine Solidarbürgschaft oder einen Garantierückbehalt über 10% des gesamten Bestellwertes für die Dauer der Garantiefrist gemäss Ziffer 11.2.

16. Nachweisunterlagen / Konformitätserklärung

- Der Lieferant sorgt dafür, dass sein Liefergegenstand den einschlägigen Sicherheitsvorschriften (z.B. Normen des STEG, STEV, NEV und den EG-Richtlinien) entspricht. Er liefert Axima auf Verlangen die dafür nötigen Nachweisunterlagen, insbesondere korrekte Konformitätserklärungen und Prüfberichte.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1 Gerichtsstand für den Lieferanten und den Besteller ist Zürich. Wir behalten uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.
- 17.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.